



SATZUNG

des

Eisstock-Clubs Waldheim e. V.

Gegründet: 16.10.1971

SATZUNG des Eisstock-Clubs Waldheim e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der „Eisstock-Club Waldheim e. V. (ESC Waldheim) mit Sitz in Bruckmühl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Ziel

Ist die Pflege und Förderung des Sports.

Parteiliche Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein steht auf demokratischer Grundlage, ist in das Vereinsregister eingetragen und ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverband (BLSV).

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder parteipolitischen Gründen sind nicht statthaft.

Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, aus dem Jahresbeitrag (Jahresbeitrag ist eine Bringschuld), den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Leistungen der Sparten, den Mieteinnahmen, freiwilligen Spenden und dergleichen.

Für die Höhe der Beiträge ist jeweils der Beschluss der Jahreshauptversammlung gültig.

Eine Beitragserhöhung muss in der JHV angekündigt werden. Es sind 2/3 der Stimmen erforderlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der GVO vom 24.12.1952. Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 6 Organe und Gliederungen

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.

Den Vorstand bilden:

Der erste und zweite Vorsitzende, der Kassier, der Schriftführer und der Sportwart. Letzterer ist in technischer Hinsicht für sämtliche Sparten zuständig. Auch der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

Den Vereinsausschuss bilden:

Der Vorstand, die Spartenleiter, der Zeug- und Platzwart, der Pressewart und die Beisitzer.

§ 8 Der 1. Vorsitzende in seiner Verhinderung

Ist der erste Vorsitzende verhindert, so übernimmt der zweite Vorsitzende dessen Aufgaben.

§ 9 Kassier

Der Kassier ist für die Einkassierung der Beiträge, der Gebühren und sonstiger Einnahmen sowie der Erledigung und Überwachung sämtlicher Kassengeschäfte verantwortlich.

§ 10 Schriftführer

Der Schriftführer führt Protokolle in den Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen und erledigt den allgemeinen Schriftverkehr.

§ 11 Spartenleiter

Der Spartenleiter führt seine Sparte selbständig. Er gibt seinen Tätigkeitsbericht zur Jahreshauptversammlung oder bei der Mitgliederversammlung bekannt.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

§ 13 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt.

Das Vereinsjahr schließt mit dem Kalenderjahr. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher schriftlich mit Tagesordnung einzuladen.

Jedes zweite Jahr sind der Vereinsvorstand und der Vereinsausschuss neu zu wählen.

Beschlüsse und Wahlen der Jahreshauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen.

2/3 Mehrheit der Anwesenden ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig.

§ 14 Versammlungen

Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:

1. eine ordentliche Jahreshauptversammlung
2. Mitglieder-/Monatsversammlungen
3. eine außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

- a) auf Beschluss des Vereinsausschusses unter Angabe der Gründe
- b) wenn ein Fünftel aller Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und Zwecke dies beantragt.

Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 13.

§ 15 Wahlhandlung, Wahlausschuss

Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden gemäß § 13 auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstandes ist geheim und erfolgt durch Stimmzettelabgabe.

Auf Antrag des Wahlausschusses kann die Wahl bei nur einem Kandidaten auch per Akklamation erfolgen, wenn die Hauptversammlung sich einstimmig dafür entscheidet. Jedes Vorstandsmitglied ist gesondert zu wählen.

Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen.

Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Bei nur einem Kandidaten ist dieser gewählt, wenn er die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Ein Mitglied des Vorstandes ist gewählt, wenn es die meisten gültigen Stimmen auf seine Person vereinigen kann.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses (Beisitzer) sind per Stimmzettel in einem Wahlgang zu wählen.

Weitere Mitglieder des Vereinsausschusses nach § 7 sind, wenn notwendig, gesondert zu wählen.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab 18 Jahren.

Der Wahlleiter hat das Protokoll über die Wahl zu führen und zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist nach der Wahl dem Schriftführer zu übergeben.

§ 16 Satzungsänderung, Auflösung

Satzungsänderungen können in jeder Jahreshauptversammlung vorgenommen werden. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden notwendig.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden notwendig. Kommt eine Beschlussfassung bei beiden Versammlungen nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins, einschließlich aller Sparten. Löst sich eine Sparte auf, so fallen deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein. Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Bruckmühl, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke am Kinderspielplatz in Waldheim zu verwenden hat.

Geschäftsordnung

Artikel 1

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Der Vorsitzende eröffnet die Versammlungen und Ausschusssitzungen. Er leitet dieselben und ist Wortführer bei Verhandlungen, Vorträgen und Sachbesprechungen. Er vertritt den Verein innerhalb der Sitzungen. Er schließt die Versammlungen bindend, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet.

Artikel 3

Die Worterteilung innerhalb der Versammlungen und Ausschusssitzungen steht ausschließlich dem Vorsitzenden zu. Er hat jedem Mitglied, das sich zu Wort meldet, dieses zu erteilen. Liegen mehrere Wortmeldungen vor, so erfolgt die Worterteilung der Reihe nach. Eine Redezeitbeschränkung kann vom Vorsitzenden mit Schluss der Versammlung erteilt werden. Vereinsangelegenheiten mit allgemeinem Interesse können von der Versammlung auf Antrag in den Vereinsausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.

Artikel 4

Ein Wortentzug kann durch den Vorsitzenden nur erfolgen, wenn sich der Wortführer grobe Unsachlichkeiten, insbesondere grobe Angriffe auf die Person eines Vereinsmitglieds zuschulden kommen lässt.

Artikel 5

Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden übt die Rechte und Pflichten desselben sein Stellvertreter aus. Wenn dieser ebenfalls verhindert ist, tritt an diese Stelle ein vom Vereinsausschuss bestimmtes Mitglied.

Artikel 6

Feststellungen und Anträge gelten als erledigt, wenn sich in der Aussprache über dieselben niemand mehr zu Wort meldet und eine Abstimmung darüber stattgefunden hat.

Artikel 7

Der Vorsitzende ist ermächtigt, wenn er es für notwendig erachtet, jährlich über den Betrag, den die Jahreshauptversammlung festzusetzen hat, für vereinsdienende Zwecke zu verfügen. Er gibt Rechenschaft ab gegenüber der Jahreshauptversammlung.

Artikel 8

Parteilpolitische Gespräche oder Propaganda sind während einer Vereinsversammlung nicht gestattet.

Kommunalpolitische Aufklärungen können, wenn es die Haupt- oder Mitgliederversammlung für vereinsfördernd erachtet, geführt werden.

Artikel 9

Wer Mitglied werden kann, regelt § 3 der Satzung. Über Sonderfälle entscheidet der Vereinsausschuss, bzw. die Vereinsversammlung. Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen (Aufnahmeschein). Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine beratenden und beschließende Stimme.

Das ordentliche Mitglied hat gegenüber dem Verein keine Sonderrechte, keinen Anspruch auf mögliche Gewinnanteile und keine Ansprüche auf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, oder der Auflösung des Vereins, nur ihre eventuellen vorgestreckten Barbeiträge oder den Wert gegebener Sacheinlagen, soweit sie nachweisbar sind, zurückerhalten. Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und fortan einen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Für Mitglieder unter 18 Jahren, Arbeitslose und Wehrpflichtige können ermäßigte Beiträge gewährt werden. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung. Ein Erlass von Beiträgen kann in besonderen Fällen vom Vereinsausschuss erfolgen.

Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag der Austrittserklärung.

Artikel 10

Der Ausschluss erfolgt:

- a) wenn Mitgliedsbeiträge trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht ordnungsgemäß gezahlt wurden. Eine schriftliche Zahlungsaufforderung erfolgt nach dreimonatigem Beitragsrückstand,
- b) bei groben, wiederholten Verstößen gegen die Vereinsatzung,
- c) bei weniger schweren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen, gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an, das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel. Dem Betroffenen ist vor Beschlussfassung über Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschlussbescheid auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Artikel 11

Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen sind. Bei Satzungsänderungen ist anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung der betreffenden Paragraphen) geändert werden sollen. Anträge zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen sechs Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn es die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

Artikel 12

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Artikel 13

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen.

Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen. Gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses steht Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt. Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Versammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

Der Vereinsausschuß kann:

- a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Versammlung unterbreiten
- b) jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.

Artikel 14

Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.

Artikel 15

Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- a) Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss während des Vereinsjahres
- b) Auflösung des Vereins
- c) Auflösung einer Vereinsabteilung

Über die vorstehenden (a bis c) aufgeführten Umstände kann auf Antrag von jedem Mitglied Beschluss gefasst werden.

Ehrenordnung

Der ESC Waldheim e. V. sieht für verdiente Personen folgende Ehrungen und Auszeichnungen vor:

Ehrevorsitzender - Ehrenmitglieder

1. Zum **Ehrevorsitzenden** kann nur ein verdienter, früherer
1. Vorsitzender ernannt werden.
Es ist nur ein Ehrevorsitzender zulässig.
2. Zum **Ehrenmitglied** können nur langjährige, verdiente Mitglieder ernannt werden.

Ein Antrag zum Ehrevorsitzenden oder Ehrenmitglied ist schriftlich mit Begründung an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Der Vereinsausschuss entscheidet mit 2/3 Mehrheit über Ehrevorsitz und Ehrenmitgliedschaft und legt diese zur Beschlussfassung der JHV zur Abstimmung vor.

Die Abstimmung erfolgt geheim, einfache Mehrheit genügt.

Weiter können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

1. Ehrung für verdiente Mitglieder

- a) **Verdienstnadel in Bronze mit Urkunde**
bei mindestens 10-jähriger ununterbrochener Tätigkeit in der Vereinsführung.
- b) **Verdienstnadel in Silber mit Urkunde**
bei mindestens 15-jähriger ununterbrochener Tätigkeit in der Vereinsführung.
- c) **Verdienstnadel in Gold mit Urkunde**
 - a) für den Ehrevorsitzenden und Ehrenmitglieder
 - b) bei mindestens 20-jähriger ununterbrochener oder mindestens 25-jähriger unterbrochener Tätigkeit in der Vereinsführung.

2. Ehrung für langjährige Mitgliedschaft in Verein.

Mitgliedschaft 15 Jahre - **Vereinsnadel in Bronze**
Mitgliedschaft 25 Jahre - **Vereinsnadel in Silber**
Mitgliedschaft 35 Jahre - **Vereinsnadel in Gold**
Mitgliedschaft 50 Jahre - **Vereinsnadel in Gold mit Zahl „50“
bzw. mit der Zahl „50“ und dem Wort
„Gründungsmitglied“**

3. Ehrung für besondere Leistungen im Verein und Sport.

Zur Verleihung kommen:

Verdienstnadel in Bronze
Verdienstnadel in Silber
Verdienstnadel in Gold

Ehrenmedaille in Bronze mit Urkunde
Ehrenmedaille in Silber mit Urkunde
Ehrenmedaille in Gold mit Urkunde

Sie können verliehen werden an Vereinsangehörige, die sich durch ideelle oder materielle Förderung des Vereins sowie des Sports besonders verdient gemacht haben.

Eine Antragstellung nach 1. und 3. ist nur schriftlich möglich. Die Anträge sind beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Über Ehrungen entscheidet der Vereinsausschuss mit einstimmigen Beschluss. Die Auszeichnung wird vom 1. Vorsitzenden durchgeführt. Ehrungen und Auszeichnungen können widerrufen werden, wenn ehrenrührige Handlungen bekannt werden.

Gratulation mit Geschenk am:

50. Geburtstag
60. Geburtstag
70. Geburtstag
ab 75 alle 5 Jahre.

Bei besonderen Anlässen, wenn diese dem Vereinsausschuss bekannt werden, kann dieser gesondert darüber entscheiden.

Vorstehende Satzung, Geschäfts- und Ehrenordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am 18.10.1985 beraten und mit

19 Ja-Stimmen
6 Enthaltungen
0 Nein-Stimmen

angenommen.

Änderung der Ehrenordnung in der JHV am 15.3.2003:

Änderung zu Punkt 2: „Ehrung für langjährige Mitgliedschaft im Verein“

Mitgliedschaft 35 Jahre - Vereinsnadel in Gold

Aufnahme einer weiteren Ehrung zu Punkt 3: „Ehrung für besondere Leistungen im Verein und Sport“

Ehrenmedaille in Bronze, Silber und Gold mit Urkunde

Die Änderung der Ehrenordnung wurde mit 36 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen beschlossen.

Änderung der Vereinssatzung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 2.5.2016:

Geändert wurden folgende Paragraphen der Vereinssatzung, um diese den aktuellen, gesetzlichen Vorgaben anzugleichen:

§§ 1, 2, 3, 4, und 16

Die Satzungsänderung wurde einstimmig beschlossen.

Änderung der Ehrenordnung in der JHV am 6.8.2021:

Änderung zu Punkt 2: „Ehrung für langjährige Mitgliedschaft im Verein“

Mitgliedschaft 50 Jahre - Vereinsnadel in Gold mit Zahl „50“, bzw. mit Zahl „50“ und „Gründungsmitglied“

Die Änderung der Ehrenordnung wurde einstimmig mit 44 Ja-Stimmen beschlossen.

